

Az.: 6 B 305/22
5 L 497/22



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

der
vertreten
vertreten

- Antragstellerin -
- Beschwerdeführerin -

prozessbevollmächtigt:

gegen

die Sächsische Aufbaubank - Förderbank -
Anstalt des öffentlichen Rechts
vertreten durch den Vorstand
Pirnaische Straße 9, 01069 Dresden

- Antragsgegnerin -
- Beschwerdegegnerin -

wegen

Überbrückungshilfe IV des Bundes zur Überbrückung von Liquiditätsengpässen
(Überbrückungshilfe-Corona); Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz
hier: Beschwerde

hat der 6. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Dehoust, die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Drehwald und den Richter am Obergerverwaltungsgericht Groschupp

am 27. Februar 2023

beschlossen:

Die Beschwerde der Antragstellerin gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 9. November 2022 - 5 L 497/22 - wird zurückgewiesen.

Die Antragstellerin trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Streitwert wird auch für das Beschwerdeverfahren auf 12.405,90 € festgesetzt.

Gründe

- 1 Die zulässige Beschwerde der Antragstellerin hat keinen Erfolg. Das Verwaltungsgericht hat den Antrag der Antragstellerin, die Antragsgegnerin im Wege der einstweiligen Anordnung zur Bewilligung einer weiteren Zuwendung aus dem Förderprogramm Überbrückungshilfe IV des Bundes zur Überbrückung von Liquiditätsengpässen (Überbrückungshilfe-Corona) in Höhe von 49.623,60 € zu verpflichten, im Ergebnis zu Recht abgelehnt.
- 2 Nach § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO kann das Gericht eine einstweilige Anordnung zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis treffen, wenn dies nötig erscheint, um wesentliche Nachteile abzuwenden. Dazu sind nach § 123 Abs. 3 VwGO i. V. m. § 920 Abs. 2, § 294 Abs. 1 ZPO der durch die einstweilige Anordnung zu sichernde Anspruch (Anordnungsanspruch) und der Grund, weshalb die einstweilige Anordnung ergehen soll (Anordnungsgrund), glaubhaft zu machen. Nach diesem Maßstab führt die Prüfung der mit der Beschwerde dargelegten Gründe (§ 146 Abs. 4 Satz 6 VwGO) nicht zu einer Änderung des angegriffenen Beschlusses.
- 3 Das Verwaltungsgericht hat einen Anordnungsanspruch der Antragstellerin verneint, weil die Antragsgegnerin in Einklang mit ihrer ständigen Verwaltungspraxis zu Nr. 1.3 VwV-SäHO zu § 44 SäHO Zuwendungen versage, wenn sich Zweifel an der persönlichen und finanziellen Zuverlässigkeit der Antragsteller oder der für sie handelnden Leitungsorgane aus objektiv nachprüfbaren Anhaltspunkten, namentlich aus Erkenntnissen aus früheren Förderverfahren des jeweiligen Antragstellers sowie aus laufenden oder abgeschlossenen Ermittlungsverfahren, soweit sie nicht dem Privatbereich entstammten, ergeben würden. Hier leite die Antragsgegnerin die Unzuverlässigkeit der

Antragstellerin zu Recht aus Feststellungen her, die im Ermittlungsverfahren mit dem Aktenzeichen 212 Js 66690/14 wegen Subventionsbetrugs gegen ihren Geschäftsführer zu mehreren von ihr geförderten Existenzgründungsberatungen getroffen worden seien. Der Berücksichtigung dieser Feststellungen stehe nicht entgegen, dass das Verfahren in zweiter Instanz gemäß § 153a Abs. 2 StPO mit Beschluss des Landgerichts L..... vom 27. Januar 2020 eingestellt worden sei und dass die vorgeworfenen Taten im Zeitpunkt des Bescheiderlasses am 16. August 2022 mehr als fünf Jahre zurückliegen würden. Zwar scheide nach allgemeiner Auffassung in der Rechtsprechung eine unmittelbare oder entsprechende Anwendung des nach Ablauf bestimmter Tilgungsfristen in § 51 Abs. 1 BZRG geregelten Verwertungsverbots aus, wenn es im Strafverfahren nicht zu einer Verurteilung komme. Dennoch dürften solche Taten nicht beliebig lange dem Betroffenen vorgehalten werden und entspreche es dem Schutzzweck der Bewährung und der Wiedereingliederung in die Gesellschaft, auch einen Vorwurf, der nicht zu einer Verurteilung geführt habe und nicht mehr zu einer Verurteilung führen könne, grundsätzlich unberücksichtigt zu lassen, wenn die Verfehlung länger zurückliege und im Falle einer Verurteilung aller Voraussicht nach bereits Tilgungsreife eingetreten wäre. Im Streitfall führe dies nicht zu einer Unverwertbarkeit der bekannten Informationen zu dem Geschäftsführer der Antragstellerin. Denn anders als es der Senat in seinem Beschluss vom 18. Februar 2011 - 6 B 312/20 - andeute, erscheine es keineswegs sachgerecht, die Frist, nach deren Ablauf Vorwürfe aus eingestellten Strafverfahren unverwertbar würden, bereits mit der Begehung der Tat beginnen zu lassen. Die Praktikabilitätsgründe, aus denen sich der Gesetzgeber bei Verurteilungen für den Fristbeginn in § 36 Satz 1 BZRG für den einfach zu bestimmenden Zeitpunkt des Ergehens des ersten Urteils entschieden habe, sprächen auch bei Einstellungen für die Anknüpfung an diesen Zeitpunkt, weshalb insoweit auch nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Urt. v. 26. März 1996 - 1 C 12.95 -, BVerwGE 101, 24) auf einen hypothetischen Verurteilungszeitpunkt abzustellen sei. Die gegenteilige Auffassung führe zu einer massiven und sachlich nicht zu rechtfertigenden Besserstellung der Betroffenen gegenüber Verurteilten. Auch die von der Antragstellerin favorisierte Orientierung des Beginns der Tilgungsfrist an der durchschnittlichen Dauer eines strafgerichtlichen Verfahrens überzeuge jedenfalls in Fällen nicht, in denen - wie hier - eine erste Verurteilung vorliege, die einen hypothetischen Verurteilungszeitpunkt klar bestimmbar mache. Im Streitfall dränge sich daher auf, den Fristbeginn an dem (später aufgehobenen) Urteil des Amtsgerichts vom 27. Mai 2019, mit dem der Geschäftsführer der Antragstellerin wegen Subventionsbetrugs verurteilt worden sei, zu orientieren, so dass „mangels Zeitablaufs“ nicht von einer Unverwertbarkeit auszugehen sei. Unabhängig hiervon beanspruche der hinter der Tilgung stehende Gedanke der Bewährung

nur dann Geltung, wenn der Betroffene das zur Unzuverlässigkeit führende Verhalten nach dem Ende des Strafverfahrens nicht fortsetze und keinen weiteren Anlass gebe, an seiner Zuverlässigkeit zu zweifeln. Der Geschäftsführer der Antragstellerin habe hingegen, wie die Kammer im Urteil vom 14. Januar 2021 - 5 K 2629/17 - dargelegt habe, das ihm vorgeworfene Verhalten in der mündlichen Verhandlung noch verharmlost und erstmals in der mündlichen Verhandlung vom 21. April 2022 in den Verfahren 5 K 76/21 und 5 K 77/21 ein Verhalten gezeigt, das man als die von dem Bewährungsgedanken vorausgesetzte Einsicht einordnen könne. Soweit die Antragstellerin geltend mache, dass die Antragsgegnerin ihr in anderen Förderverfahren Zuwendungen gewährt habe und damit von der Zuverlässigkeit ihres Geschäftsführers ausgegangen sei, beruhe dies ausweislich der Angaben der Antragsgegnerin auf einem Fehler der Sachbearbeiter und begründe keinen Anspruch auf die begehrte weitere Zuwendung.

4 Das dagegen gerichtete Beschwerdevorbringen bleibt ohne Erfolg.

5 1. Die Antragstellerin beruft sich zunächst auf einen Rechtsanspruch auf Förderung aus dem Gleichbehandlungsgrundsatz (Art. 3 Abs. 1 GG) unter dem Gesichtspunkt einer Selbstbindung der Antragsgegnerin, die aus einer „unstreitigen“ Änderung ihrer Verwaltungspraxis seit Ende März 2020 resultiere. Seither habe diese nach eigenem Vortrag im Schriftsatz vom 29. August 2022 für die Prognose ordnungsgemäßer Geschäftsführung und bestimmungsgemäßer Mittelverwendung bei Zuwendungsempfängern, die keine natürlichen Personen seien, nicht mehr regelmäßig darauf abgestellt, ob deren Geschäftsführern ein Fehlverhalten im subventionsrechtlichen Sinne vorzuwerfen sei, sondern in vielen Fällen die Zuverlässigkeit nicht mehr geprüft. So habe die Antragsgegnerin nicht nur einer anderen von ihrem Geschäftsführer geführten Gesellschaft und ihr selbst in vier Fällen, sondern einem Pressebericht zufolge auch in zahlreichen anderen Fällen Zuwendungen bewilligt, obwohl sie aus ihrer Sicht den jeweiligen Organen ein Fehlverhalten im subventionsrechtlichen Sinn hätte vorwerfen können.

4 Diese Darlegungen geben keinen Anlass, eine Änderung der dem Senat bekannten Verwaltungspraxis der Antragsgegnerin im Rahmen des Vollzugs des Förderprogramms Überbrückungshilfe-Corona anzunehmen. Die Vollzugshinweise zu dem Förderprogramm nehmen einleitend Bezug auf die allgemeinen haushaltsrechtlichen Landesbestimmungen und damit auch auf Nr. 1.3 VwV-SäHO zu § 44 SäHO, wonach Zuwendungen nur solchen Empfängern bewilligt werden dürfen, bei denen eine ord-

nungsgemäße Geschäftsführung und die Fähigkeit zum Nachweis bestimmungsgemäßer Mittelverwendung gesichert erscheint. Sie unterliegen als ermessenslenkende Verwaltungsvorschrift keiner eigenständigen Auslegung durch die Gerichte. Entscheidend ist vielmehr die tatsächliche ständige, vom Urheber der Verwaltungsvorschrift gebilligte Verwaltungspraxis der zuständigen Behörde im maßgeblichen Bewilligungszeitpunkt. (vgl. BVerwG, Urt. v. 16.6.2015 - 10 C 15.14 -, juris Rn. 24; SächsOVG, Urt. v. 30. April 2020 - 6 A 713/17 -, juris Rn. 23; OVG NRW, Beschl. v. 18. Januar 2018 - 4 A 1576/15 -, juris Rn. 10). Dem von der Antragstellerin offensichtlich falsch verstandenen Schriftsatz der Antragsgegnerin vom 29. August 2022 lassen sich keinerlei Anhaltspunkte für eine von Nr. 1.3 VwV-SäHO zu § 44 SäHO abweichende Verwaltungspraxis entnehmen. Die Antragsgegnerin räumt darin ein, dass in den von der Antragstellerin konkret benannten Fällen die Zuwendungen entgegen der Verwaltungspraxis erfolgt seien, weil die Zweifel an der Zuverlässigkeit ihres Geschäftsführers nicht erkannt worden seien. Grundsätzlich würden in ihrer Kunden- und Geschäftspartnerverwaltung Verknüpfungen zwischen Hauptvertrags- und Geschäftspartnernummern hergestellt, wenn die Personen in irgendeiner Beziehung zueinander stünden. Wenn Sachverhalte bekannt seien, die Zweifel an der Zuverlässigkeit begründeten und die gegen die Bewilligung von Leistungen sprächen, werde bei natürlichen Personen ein Merkmal "Strafbare Handlung" gesetzt. Sei der Hauptvertragspartner eine juristische Person, müsse der Sachbearbeiter auch die mit ihr verknüpfte Geschäftspartnernummer aufrufen und bei dortiger Markierung des Merkmals "Strafbare Handlung" den Vorgang einzusehen, um die Ablehnung oder Bewilligung des Antrags begründen zu können. Bei Erkenntnissen zu einem Freispruch oder zum „Ablauf von fünf Jahren nach Entscheidung im Strafverfahren“ werde in der Regel das Merkmal "strafbare Handlung" gelöscht und die beantragte Leistung könne bewilligt werden. Solche Erkenntnisse hätten in den hier in Rede stehenden Zuwendungsfällen aus den Jahren 2020 bis 2022 aufgrund der erstinstanzlichen Verurteilung des Geschäftsführers der Antragsgegnerin am 27. Mai 2019 nicht vorgelegen. Wenn die Sachbearbeiter das Merkmal "strafbare Handlung" beim Geschäftspartner (Geschäftsführer der Antragsgegnerin) und den zugrundeliegenden Sachverhalt erkannt hätten, wären die Anträge auf Überbrückungshilfe bzw. Soforthilfeszuschuss in Beachtung ihrer ständigen Verwaltungspraxis jeweils abzulehnen gewesen. Die Antragsgegnerin erklärt die Fehler, die den Sachbearbeitern bei den einzelnen Prüfschritten unterlaufen seien, mit dem hohen Auftragsaufkommen und der hohen Arbeitsbelastung bei den Überbrückungshilfen. Nach dem von der Antragstellerin vorgelegten Pressebericht handelte es sich um 25.000 Anträge auf Darlehen und 100.000

Anträge auf Zuschüsse. Vor diesem Hintergrund relativieren sich die wenigen bekannten Fälle, in denen trotz Zweifeln an der Zuverlässigkeit Zuwendungen gewährt worden sind, und taugen nicht als Indiz für eine geänderte Verwaltungspraxis.

- 5 2. Entgegen der Auffassung der Antragstellerin hat das Verwaltungsgericht auch die Verwertbarkeit der im Ermittlungsverfahren gegen ihren Geschäftsführer bekannt gewordenen Tatsachen im Ergebnis zu Recht bejaht.

- 6 Geklärt ist, dass das Verwertungsverbot des § 51 Abs. 1 BZRG, das im Bundeszentralregister getilgte oder tilgungsreife Eintragungen von Verurteilungen voraussetzt, in Fällen, in denen es - wie hier - nicht zu einer Verurteilung gekommen ist, weder direkt noch analog Anwendung findet. Denn die Tilgung im Bundeszentralregister und das Verwertungsverbot sollen den Strafmakel einer Verurteilung beseitigen, der Wiedereingliederung Vorbestrafter in die Gesellschaft dienen und diese nicht durch das Aufgreifen längst gesühnter Taten gefährden. Fehlt es an einer Verurteilung, so ist ein derartiger Strafmakel nicht gegeben (vgl. BVerwG, Urt. v. 20. März 2012 - 5 C 1.11 -, juris Rn. 41 - 43 = BVerwGE 142, 132 und Urt. v. 26. März 1996 - 1 C 12.95 -, juris Rn. 19 = BVerwGE 101, 24). Allerdings entspricht es dem Resozialisierungszweck und dem der Tilgung zugrundeliegenden Bewährungsgedanken des § 51 Abs. 1 BZRG, auch eine Straftat, die nicht zu einer Verurteilung geführt hat und nicht mehr zu einer Verurteilung führen kann, grundsätzlich unberücksichtigt zu lassen, wenn die Verfehlung länger zurückliegt und im Falle einer Verurteilung aller Voraussicht nach bereits Tilgungsreife eingetreten wäre. Dementsprechend hält es das Bundesverwaltungsgericht für gerechtfertigt, solchen Verfehlungen bei der Beurteilung etwa der waffenrechtlichen oder gewerberechtlichen Zuverlässigkeit aus Gründen der Bewährung regelmäßig kein Gewicht mehr beizumessen, sobald sie länger zurückliegen, und ferner für sachgerecht, bei der Beurteilung der Länge an den mutmaßlichen Ablauf von Tilgungsfristen des Bundeszentralregistergesetzes anzuknüpfen. Anders verhält es sich nur, wenn der Gesichtspunkt der Bewährung nicht greift, weil und soweit sich ein die Bagatellschwelle überschreitendes Verhalten über einen längeren Zeitraum bis in die Gegenwart hinzieht (vgl. BVerwG, Urt. v. 26. März 1996 a. a. O. Rn. 20 f. zur waffenrechtlichen Unzuverlässigkeit im Widerrufsverfahren; Beschl. v. 23. Mai 1995 - 1 B 78.95 -, juris Rn. 7 = Buchholz 451.20 § 35 GewO Nr. 59 zur zeitlichen Eingrenzung der Verwertbarkeit von Verhalten außerhalb des Anwendungsbereichs der §§ 149 ff. GewO).

- 7 Ausgehend davon ist fraglich, ob sich dieser Rechtsprechung entnehmen lässt, dass bei eingestellten Strafverfahren auf einen „hypothetischen Verurteilungszeitpunkt“ abzustellen ist und sich dieser Zeitpunkt bei einem - wie hier - erst in zweiter Instanz eingestellten Strafverfahren auf den Zeitpunkt der aufgehobenen erstinstanzlichen Verurteilung klar bestimmen lässt. Der Antragstellerin ist einzuräumen, dass die vom Bundesverwaltungsgericht gewählte Formulierung der Voraussetzung für den Verwertungsausschluss („wenn die Verfehlung länger zurückliegt und im Falle einer Verurteilung aller Voraussicht nach bereits Tilgungsreife eingetreten wäre“) auch dahin verstanden werden kann, dass sich nur die Länge der Tilgungsfrist wie im Falle der Verurteilung grundsätzlich an § 46 BZRG orientiert, der Beginn der Tilgungsfrist aber vom Zeitpunkt der Verfehlung (statt wie im Fall einer Verurteilung vom Zeitpunkt des ersten Urteils, vgl. § 47 Abs. 1, § 36 Satz 1 BZRG) an zu berechnen ist. Der vom Verwaltungsgericht vermisste Rechtfertigungsgrund für eine „massive Besserstellung“ desjenigen, dessen Strafverfahren eingestellt wurde, könnte schlicht in dem regelmäßig größeren Gewicht einer abgeurteilten Straftat zu erblicken sein. Auf die Frage des Fristbeginns kam es indes in den Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts nicht entscheidend an und sie kann auch hier offenbleiben.
- 8 Selbst wenn - wie die Antragstellerin meint - in den oben genannten Fällen der Eingriffsverwaltung (Waffenrecht, Gewerbeamt) sich der Verwertungsausschluss danach richtet, ob gerechnet vom Zeitpunkt der Verfehlung an die für abgeurteilte Straftaten geltende Tilgungsfrist gemäß § 46 BZRG abgelaufen wäre, verhilft dies der Beschwerde nicht zum Erfolg. Die Antragstellerin schlussfolgert zu Unrecht, in ihrem Fall hätten die ihrem Geschäftsführer im Ermittlungsverfahren 212 Js 66690/14 zuletzt (im Oktober) 2013 vorgehaltenen Vorkommnisse (vgl. SächsOVG, Beschl. v. 14. Dezember 2022 - 6 A 176/21 -, juris Rn. 10) bei einer mutmaßlichen Tilgungslänge von fünf Jahren im Jahr 2022 nicht mehr für die Beurteilung ihrer subventionsrechtlichen Zuverlässigkeit herangezogen werden dürfen. Dabei beachtet sie nicht hinreichend, dass es hier nicht um einen Eingriff in ihre Rechte (Eingriffsverwaltung), sondern darum geht, ob sie eine staatliche Leistung erhält, auf die nach Teil A Ziffer I Nr. 1 Abs. 2 des Förderprogramms sowie § 3 Abs. 2 SächsHO kein Rechtsanspruch besteht. Im Bereich der Eingriffsverwaltung bedarf es nach dem Prinzip des Vorbehalts des Gesetzes einer gesetzlichen Regelung, die nach den Grundsätzen der Gesetzesauslegung den in Frage stehenden Sachverhalt erfasst und inhaltlich die verfassungsrechtlichen Anforderungen erfüllt. Dabei ist der Gesetzgeber nach der sogenannten Wesentlichkeitstheorie aufgrund des Rechtsstaatsprinzips und des Demokratieprinzips verpflichtet, wesentliche Entscheidungen selbst zu treffen und nicht der Verwaltung zu überlassen. In

diesem Sinne ist es Aufgabe des Gesetzgebers, die Voraussetzungen zu regeln, unter denen Straftaten in der Eingriffsverwaltung verwertet werden dürfen. Wie die Vorschrift des § 52 BZRG zeigt, sind dabei auch Regelungen durch den Gesetzgeber zulässig, die eine von § 51 BZRG abweichende, insbesondere längere Berücksichtigung von Sachverhalten ermöglichen (vgl. dazu BVerwG, Beschl. v. 30. Oktober 2014 - 2 B 109.13 -, juris Rn. 16 sowie zur sog. „ewigen Verwertung“ BVerwG, BVerwG, Urt. v. 12. Juli 2001 - 3 C 14.01 -, juris Rn. 14 ff.). Im Bereich der Subventionsvergabe (Leistungsverwaltung) reicht es demgegenüber aus, dass die Voraussetzungen für die Vergabe der im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel unter Beachtung des Gleichheitssatzes und des sonstigen höherrangigen Rechts grundsätzlich der Exekutive überlassen werden (vgl. BVerwG, Urt. v. 18. Juli 2002 - 3 C 54.01 -, juris Rn. 22 ff.; v. 8. April 1997 - 3 C 6.95 -, juris Rn. 17 ff.; SächsOVG, Beschl. v. 4. August 2022 - 6 A 702/19 -, juris Rn. 13; st. Rspr.). Wie der Senat bereits in seinem Beschluss vom 18. Februar 2021 - 6 B 312/20 - (juris Rn. 6) angedeutet hat, spricht dies dafür, dass der Zuwendungsgeber nach seiner Verwaltungspraxis bestimmen kann, wie lange auch ältere subventionsrechtlich relevante Sachverhalte zur Beurteilung der Zuverlässigkeit des Antragstellers heranzuziehen sind, vorausgesetzt er beachtet dabei den Bewährungsgedanken und den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz. Ist dies der Fall, so haben die Gerichte lediglich zu prüfen, ob die streitige Versagung gleichheitswidrig von der ständigen Handhabung der Bewilligungsbehörde abweicht. So verhält es sich im Streitfall nicht.

- 9 Die von der Antragsgegnerin praktizierte Beurteilung der subventionsrechtlichen Zuverlässigkeit unter Verwertung von länger zurückliegenden Verfehlungen, von denen kein Freispruch erfolgt, „bis zu fünf Jahre nach Entscheidung im Strafverfahren“ beachtet die Möglichkeit des Betroffenen, sich zu bewähren, und nimmt ihm nicht die Aussicht, künftig wieder in den Genuss von Zuwendungen zu kommen. Eine derartige Verwaltungspraxis ist ihm jedenfalls dann zumutbar, wenn die Dauer der strafrechtlichen Ermittlungen bis zu einer Entscheidung im Strafverfahren zuzüglich der fünf Jahre danach nicht dazu führen, dass Verfehlungen berücksichtigt werden können, die übermäßig lange zurückliegen. Es ist - wie auch das Verwaltungsgericht angenommen hat - von dem Ausnahmefall besserer eigener Erkenntnismöglichkeit abgesehen regelmäßig nicht zu beanstanden, dass der Zuwendungsgeber während laufender Ermittlungsverfahren wegen Subventionsbetrugs deren Ausgang abwartet und bei der Versagung von Zuwendungen wegen Zweifeln an der Zuverlässigkeit des Antragstellers dem Interesse an der Sicherstellung bestimmungsgemäßer Mittelverwendung Vorrang vor dem privaten Förderinteresse einräumt. Je kürzer das Strafverfahren dauert, desto eher hält es

sich auch innerhalb der Grenzen des dem Zuwendungsgeber zustehenden Ermessensspielraums, wenn er eine Verfehlung zur sicheren Einschätzung einer stabilen Bewährung noch fünf Jahre nach der - nicht freisprechenden - Entscheidung im Strafverfahren verwertet. Die Grenze der Verhältnismäßigkeit wird erst dann überschritten, wenn die subventionsrechtliche Zuverlässigkeit eines Antragstellers wegen einer in der Vergangenheit liegenden Verfehlung infolge der Länge eines Strafverfahrens zuzüglich der von der Antragsgegnerin praktizierten Fünfjahresregel über einen unzumutbar langen Zeitraum ohne weitere Prüfung der Umstände des Einzelfalls verneint würde. Im Streitfall kann offen bleiben, ob dies ohne Hinzutreten neuerlicher Vorkommnisse nach Ablauf einer Höchstdauer von zehn oder fünfzehn Jahren seit der Verfehlung anzunehmen ist. Ein Zeitraum von unter zehn Jahren erscheint jedenfalls bei dem hier im Raum stehenden Vorwurf noch nicht unverhältnismäßig lang. Dieser hier mit der letzten Verfehlungshandlung im Oktober 2013 beginnende Zeitraum war im Zeitpunkt des ablehnenden Bescheids am 16. August 2022 und ist auch im Zeitpunkt der Senatsentscheidung noch nicht abgelaufen.

- 10 Bei dieser Sachlage kann dahingestellt bleiben, ob die weitere Erwägung des Verwaltungsgerichts, dass der hinter der Tilgung stehende Gedanke der Bewährung im Streitfall noch nicht greife, weil der Geschäftsführer noch in einer mündlichen Verhandlung vom 14. Januar 2021 seine Verfehlungen verharmlost und erst in der mündlichen Verhandlung vom 21. April 2022 ein Verhalten gezeigt habe, das als notwendige Einsicht eingeordnete könne, den angefochtenen Beschluss selbstständig tragen soll. Wäre das der Fall, so bliebe die Beschwerde auch deshalb ohne Erfolg, weil sie insoweit keine prüffähigen Gründe im Sinne von § 146 Abs. 4 Satz 3 VwGO darlegt.
- 11 Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO.
- 14 Die Streitwertfestsetzung für das Beschwerdeverfahren beruht auf § 47 Abs. 1, § 53 Abs. 2 Nr. 1, § 52 Abs. 3 GKG und folgt der Festsetzung der Vorinstanz.
- 15 Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO; § 68 Abs. 1 Satz 5, § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
Dehoust

Drehwald

Groschupp